

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 10. Januar 2001

29. Interpellation von Thelma Huber betreffend Veranstaltungen, Belästigungen von Anwohnerinnen und Anwohnern. Am 12. Juli 2000 reichte Gemeinderätin Thelma Huber (FraP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/365 ein:

Bei Konzert- und Fussball-Anlässen wird die Bevölkerung der benachbarten Quartiere sowohl durch Lärm (neben den eigentlichen Veranstaltungen auch durch Gejohle, Geschrei und Hupkonzerte) als auch durch lieengelassenen Abfall belästigt. Dazu kommen gravierende Beeinträchtigungen durch Verkehrsstau, blockierte Ein- und Ausfahrten, Durchgangsbehinderungen etc. Auch am kürzlich im Letzigrundstadion durchgeführten Konzert von Tina Turner waren wiederum viele Autos verbotenerweise auf den Trottoirs der umliegenden Quartiere parkiert. Obwohl dies oft im Halteverbot geschah und an einigen Orten für den Fussgängerverkehr (z.B. Mutter mit Kinderwagen) kein Durchlass mehr war, wurden die fehlbaren FahrzeuglenkerInnen nicht verzeigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso wurden die LenkerInnen der vielen falsch parkierten Autos nicht gebüsst? Mit kleinem personellem Aufwand wären grosse Einnahmen aus Bussgeldern zu erzielen gewesen.
2. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass dadurch vielen BenutzerInnen von öffentlichen Verkehrsmitteln ein schlechtes Beispiel gegeben wird, wenn sie sehen, dass die Fehlbaren nicht zur Kasse gebeten werden?
3. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, damit inskünftig vermehrt BesucherInnen solcher Anlässe die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen?
4. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat bei solchen Veranstaltungen zum Schutz der umliegenden Bevölkerung vor Lärm, Abfall und Verkehrsbelästigung?
5. Werden die Veranstalter solcher Anlässe, welche notabene oft einen grossen Gewinn erzielen, dazu verpflichtet, einen Ordnungs- und Verkehrsregelungsdienst zu stellen? Wenn ja, wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Polizei?
6. Wie ist die Beteiligung der Veranstalter an den Kosten der Abfallbeseitigung geregelt?
7. Was wird zum Schutz der BesucherInnen solcher Anlässe unternommen, damit die Gefahr minimiert wird, bei Panik zu Tode getrampelt zu werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Entgegen der Auffassung der Interpellantin werden die LenkerInnen falsch parkierter Autos bei Konzert- und Fussballanlässen selbstverständlich gebüsst. Bei Grossanlässen, wie sie beispielsweise im Letzigrund-Stadion stattfinden, sind stets Verkehrsbeamtinnen und Verkehrsbeamte der Stadtpolizei im Einsatz. Sie werden rund um das Stadion eingesetzt, um den ruhenden Verkehr zu überwachen sowie nötigenfalls fehlbare Fahrzeuglenkende zu verzeigen.

Bei den zwei Open-Air-Konzerten von Tina Turner vom Freitag, 30. Juni, und Samstag, 1. Juli 2000, wurden rund um das Stadion 31 Ordnungsbussenzettel gesteckt. Zwei Fahrzeuge mussten abgeschleppt werden. Bei der Funk- und Notrufzentrale gingen während der beiden Veranstaltungen fünf Anrufe wegen falsch parkierter

Fahrzeuge ein. Mit speziellen Revieraufträgen werden die Polizeiangehörigen zudem auf Problempunkte aufmerksam gemacht, wonach beispielsweise Invalidenparkplätze oder Einfahrten zu Altersheimen, für VBZ-Busse, Cars usw. unbedingt freizuhalten sind.

Bei allen zusätzlichen Einsätzen der Stadtpolizei gilt allerdings der Grundsatz, dass nebst der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit die Verkehrsregelung (einschliesslich richtige Einweisung und Bewachung der Verkehrsschranken) Vorrang hat vor der Überwachung des ruhenden Verkehrs, da wo er die Sicherheit nicht einschränkt.

Zu Frage 3: Seit Jahren unternehmen die Stadtpolizei und die VBZ grosse Anstrengungen, die Besucherinnen und Besucher solcher Anlässe dazu zu bewegen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Das Publikum wird mittels Plakaten, Prospekten, Inseraten, Presse-/Radiomeldungen aufgefordert, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch wird darauf hingewiesen, dass in der näheren Umgebung des Letzigrundes keine Parkplätze zur Verfügung stehen. Die verschiedenen Strassen rund um das Stadion werden gesperrt, um einerseits den Besuchenden einen sicheren Zu- und Weggang zu ermöglichen und andererseits die Rettungswege freizuhalten. Die mit privaten Fahrzeugen anreisenden Besuchenden werden weiträumig zu bestehenden Parkhäusern oder speziellen Parkplätzen geleitet. Die Veranstaltenden sind am Verkehrsregelungsdienst personell nicht beteiligt. Die anfallenden Kosten werden ihnen aber in Rechnung gestellt.

Wenn immer möglich wird mit den Veranstaltern eine Vereinbarung getroffen über die Integration des Fahrausweises der öffentlichen Verkehrsmittel in das Eintrittsbillett. Für Besuchende, die auf ein Auto angewiesen sind, wird jeweils ein P&R-Betrieb eingerichtet. Entsprechende Hinweissignalisationen sind vorhanden, und die Fahrzeuge werden von Angehörigen der Feuerwehr eingewiesen. Die Parkplatzanbietenden sind dafür besorgt, dass die Gebühren einheitlich gestaltet werden. Die VBZ organisieren Shuttle-Transporte und setzen Extratrams ein. Für die Cars werden separate Plätze zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsumleitung rund um das Stadion und die Einweisung der Carchauffierenden erfolgt durch die Stadtpolizei.

Zu den Fragen 4 und 6: Dem Stadtrat liegt viel daran, die mit solchen Grossanlässen verbundenen negativen Begleiterscheinungen für die umliegende Bevölkerung so erträglich wie möglich zu gestalten. Er ist sich bewusst, dass es ein grosses Mass an Toleranz erfordert, damit es möglich wird, solche Anlässe mitten in der Stadt durchführen zu können. Die Stadt profitiert aber auch imagemässig von solchen Anlässen, und Gewerbe und Hotellerie verzeichnen klar höhere Umsätze. Die Zahl solcher Grossereignisse soll aber – gerade wegen der Immissionen – auf ein Minimum beschränkt bleiben. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. April 2000 über die Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten, Ziff. 3, dürfen in der Regel jährlich pro Örtlichkeit nur vier Festveranstaltungen bewilligt werden. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Plätze durch Veranstaltungen übernutzt werden. Die Zuteilung der Plätze

erfolgt in Anwendung eines städtischen Nutzungskonzeptes. Ferner ist unter Ziff. 1, Kategorie A bis F, geregelt, nach welchen Kriterien Festveranstaltungen bewilligt werden können. Dabei handelt es sich um Feste von eidgenössischer und kantonaler Bedeutung (Kat. A), Quartierfeste (Kat. B), Jubiläumsveranstaltungen (Kat. C), grosse Sportveranstaltungen (Kat. D), Neueröffnungen von Geschäften (Kat. E) und Open-Air-Kinos (Kat. F). Generell kann aber gesagt werden, dass sämtliche Veranstaltungen einem Bedürfnis eines Teils der Bevölkerung entsprechen müssen.

Um die Veranstaltungen möglichst lärmarm durchführen zu können, werden die Gesuche der Lärmbekämpfungsstelle (LBS) der Stadtpolizei zur Vernehmlassung zugestellt, welche die entsprechenden Auflagen zur Lärmverminderung oder Verhütung in den Bewilligungen macht. Bei allen Anlässen werden die Spielzeiten und bei Konzerten speziell die Zeiten für die Sound-Checks festgelegt.

Allen Gesuchstellenden von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden Auflagen für die Reinigung der benützten Fläche sowie der Beseitigung des Abfalls gemacht.

Bei Nichteinhalten dieser Auflagen wird die Reinigung durch das Tiefbauamt oder das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters angedroht.

Bei Konzerten in den Stadien «Letzigrund» und «Hardturm» wird von den Veranstaltenden zusätzlich gefordert, den öffentlichen Grund und die zugewiesenen Parkplätze auch um die Stadien herum einwandfrei zu reinigen oder gegen Bezahlung durch das Tiefbauamt reinigen zu lassen. In den Stadien sind sie für die Reinigung selber verantwortlich.

Die Veranstaltenden haben zudem dafür zu sorgen, dass vor, während und nach den Konzerten in den Stadien sowie in der näheren Umgebung eine Räumungsequipe bereit steht, die insbesondere herumliegende Flaschen und Glasteile sowie grösseren Unrat permanent entfernt und entsorgt.

Bei Grosskonzerten oder Veranstaltungen, bei denen die Gesuchstellenden keine Parkplätze anbieten können, wird von den Organisierenden verlangt, dass die Besucherinnen/Besucher in geeigneter Weise (Medien, Programme usw.) orientiert werden, dass in der näheren Umgebung keine Parkplätze zur Verfügung stehen. Und wie dargelegt, wird in der Regel zwischen den Veranstaltenden und den Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung ausgearbeitet, welche die Besucherinnen/Besucher berechtigt, mit dem Eintrittsbillett auch die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Leider wird es sich aber trotz all dieser Anstrengungen auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, dass doch immer wieder Besuchende ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes – sei es auf öffentlichen Parkplätzen oder auf Privatgrund – abstellen. Über ihr Fehlverhalten sind sie sich meistens im Klaren, und sie nehmen zum Vornherein eine Busse in Kauf.

Zu Frage 5: Im Stadion sind in erster Linie die Veranstaltenden für die Sicherheit der Besuchenden verantwortlich. Die Zusammenarbeit der Stadtpolizei mit den privaten Sicherheitsdiensten ist gewährleistet. Der Sicherheitsdienst der Stadtpolizei überwacht alle Grossveranstaltungen und hält während der Veranstaltungen Kontakt zur Veranstalterin/zum Veranstalter und den internen Ordnungsdiensten.

Die Verkehrsregelung wird durch die Stadtpolizei gewährleistet. Diese Leistungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Zu Frage 7: Die Stadionkapazität wird durch die Feuerpolizei festgelegt. Bei Open-Air-Veranstaltungen überprüft diese die gesetzlichen Auflagen und setzt sie durch. Die Konzertveranstaltenden erhöhen die Sicherheitsvorkehrungen bei Konzerten, welche vorwiegend durch sehr junges Publikum besucht werden, freiwillig, indem sie im Innenraum zusätzliche Barrikaden einbauen, um den Druck gegen die Bühne einzudämmen. Zudem werden die Notausgänge sehr gut signalisiert und von Behinderungen freigehalten. Mit den grossen Anstrengungen und massiven Vorkehrungen im Hinblick auf Massenveranstaltungen wird daraufhin gearbeitet, dass nichts passieren kann oder zumindest das Restrisiko minimal bleibt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber